

Tarif- stelle (TS)	
910	Fahrgastkabinenschiffe , die speziell für die Beförderung von Behinderten eingerichtet und ausgestattet sind, und die von Trägern, deren Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt ist, entsprechend eingesetzt werden, soweit das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion bei der Abfertigung nachgewiesen wird, von den Befahrungsabgaben .
911	Ruderboote, Segelboote (offene Jollen), Kanus und sonstige Paddelboote , wenn sie zusammen mit anderen abgabenpflichtigen oder abgabenfreien Fahrzeugen, Flößen oder schwimmenden Anlagen geschleust werden (Mitschleuser), von den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb und außerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit .
912	Hafenpolizeiboote , Feuerlöschboote, Bilgenentöler sowie Fahrzeuge der Wasserwacht, des Technischen Hilfswerk, der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft und der Schiffermissionare von allen Schleusengebühren .
913	Handkähne , die von Fahrzeugen oder schwimmenden Geräten und Anlagen mitgeführt werden, von allen Schleusengebühren .
	2. auf dem Küstenkanal einschl. Hunte (TS 006) außerdem:
920	Fahrzeuge bis 100 t Tragfähigkeit und die von ihnen beförderten Güter im ausschließlichen Verkehr zwischen km 3,0 und 64,4 sowie im Verkehr dieses Kanalabschnittes mit seinen Zweigkanälen von allen Schifffahrtsabgaben .
	3. auf der Weser (TS 008) und der Aller (TS 009)
930	Güter , Fähren, schwimmende Geräte und Anlagen sowie sonstige Fahrzeuge auf den Wehrarmen unterhalb der Wehre von allen Schifffahrtsabgaben .
931	Fähren , schwimmende Geräte und Anlagen sowie sonstige Fahrzeuge von den Befahrungsabgaben oder den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit .
932	Güter , Fähren, schwimmende Geräte und Anlagen sowie sonstige Fahrzeuge im Verkehr mit dem Hafen Hemeligen über die Unterweser von den Befahrungsabgaben oder den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit .
933	Güter im Verkehr mit Häfen der Fulda, der Oberweser (oberhalb Weser-km 204,47) und der Aller oberhalb Verden (Aller-km 110,74) auch soweit die Güter in Häfen der Mittelweser von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, von den Befahrungsabgaben .
	Die Abgabenbefreiung wird jedoch im Verkehr mit Unterweserhäfen bis auf weiteres auch dann eingeräumt, wenn die Güter wegen Niedrigwassers auf der Oberweser (Pegelstand in Karlshafen unter 1,25 m) in Minden umgeschlagen und unmittelbar mit der Eisenbahn oder mit Lastkraftwagen nach Orten im Oberwesergebiet weiterbefördert oder von dort angefahren worden sind .

Tarif- stelle (TS)	
934	Sportfahrzeuge und Kleinfahrzeuge , wenn für diese Fahrzeuge vorhandene Bootsgassen und Umtragemöglichkeiten aus Gründen nicht benutzt werden können, die der Benutzer nicht zu vertreten hat, von den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit , soweit nicht als Mitschleuser Abgabefreiheit nach TS 911 besteht.
935	<p>Sportfahrzeuge und Kleinfahrzeuge, ausgenommen Bunker- und Proviantboote, an der Schleuse Bremen, die</p> <p>a) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen,</p> <p>b) an Werktagen vor Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen ab 13 Uhr</p> <p>innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit während der für die genannten Fahrzeuge bestimmten Durchfahrzeiten geschleust werden, von den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit.</p>
	4. auf der Havel-Oder-Wasserstraße einschl. Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße (TS 013)
940	<p>Fahrzeuge der Fischereiberechtigten innerhalb der Strecke, auf der das Fischereirecht besteht sowie auf dem Weg nach und von diesem Gebiet von allen Schleusengebühren. Das gilt nicht für Fahrzeuge der Sportfischer.</p> <p>5. auf den Wasserstraßen</p> <p>Schwielowsee, Ketziner Havel, Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße, Brandenburger Niederhavel, Breitling-Möserscher-See, Rathenower Havel und Rathenower Stadtkanal, Wernsdorfer Seenkette, Storkower Gewässer, Neuhauser Speisekanal, Oranienburger Havel, Werbelliner Gewässer, Wriezener Alte Oder (TS 013), Fulda (TS 016), Ilmenau (TS 017) und Eder- und Diemelsee (TS 018)</p>
941	<p>Güter, Fähren, schwimmende Geräte und Anlagen sowie sonstige Fahrzeuge von den Befahrungsabgaben oder den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit.</p>
	6. auf dem Schiffahrtsweg Rhein-Kleve (Spoykanal)
942	Fahrgastschiffe von den Befahrungsabgaben oder den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit .

